



Brüssel, den 5. November 2015
(OR. fr)

13514/15
ADD 1 REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0089 (COD)

CODEC 1429
PI 79

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung) (erste Lesung)
– Annahme
a) des Standpunkts des Rates
b) der Begründung des Rates
= Erklärungen

Erklärung der Kommission

Die Kommission nimmt die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte Einigung über die Reform des EU-Markensystems zur Kenntnis. Angesichts des Mehrwerts dieser Reform für die Nutzer des EU-Markensystems hat die Kommission trotz ihrer Bedenken hinsichtlich bestimmter finanzieller Aspekte der Einigung beschlossen, die Reform zu unterstützen, da die Gesamteinigung die gegenwärtige Situation insbesondere im Hinblick auf das materielle Markenrecht in der Summe erheblich verbessert.

Die Kommission bedauert insbesondere, dass die beiden Rechtsetzungsorgane keine Einigung über ein zentrales Element ihres Vorschlags zum Haushalt des HABM erzielen konnten, und zwar die automatische Überprüfung der Höhe der Gebühren im Falle wiederholter erheblicher Überschüsse und die automatische Übertragung derselben an den EU-Haushalt. Obschon die Höhe der Gebühren in der EU-Markenverordnung festgelegt wird, unterliegt die Übertragung "erheblicher" Überschüsse nämlich weiterhin dem Ermessen des Haushaltsausschusses des HABM (Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit). Die Kommission erinnert daran, dass eine solche Übertragung erst nach Ausschöpfung aller im Basisrechtsakt vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten für die verfügbaren Mittel erfolgen würde, darunter die Erstattung sämtlicher Kosten, die den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz und anderen beteiligten Behörden der Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Markensystems der Europäischen Union entstehen.

Die Kommission wird die Höhe der vom HABM erhobenen Gebühren verfolgen, um diesem deren möglichst genaue Anpassung an die Kosten der den Unternehmen erbrachten Dienstleistungen vorzuschlagen und eine Anhäufung erheblicher Überschüsse entsprechend den mit dem Europäischen Parlament und dem Rat vereinbarten und auch für alle anderen Agenturen geltenden Regeln zu vermeiden.

Die Kommission betont, dass vollständig selbstfinanzierte Agenturen wie das HABM sowie außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Einrichtungen und Stellen mit Haushaltstautonomie ihre Personalkosten, die auch die Kosten des Schulbesuchs der Kinder ihrer Bediensteten in den Europäischen Schulen einschließen, in vollem Umfang tragen sollten. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verwaltungsautonomie trifft die Kommission alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Agenturen, Einrichtungen und Stellen diese Kosten entweder tatsächlich tragen oder an den EU-Haushalt abführen.

Die Kommission betont im Hinblick auf die Vorauswahl und die Ernennung des Exekutivdirektors, dass jegliche künftige Reform des HABM den Grundsätzen des gemeinsamen Konzepts vollumfänglich entsprechen muss.

Erklärung der niederländischen Delegation

Obwohl die Niederlande viele Elemente des vorgeschlagenen Pakets zur Reform des Markensystems, die das neue System leichter zugänglich, effizient und kostengünstiger machen werden, begrüßt, möchten sie erneut ihre ernsten Bedenken angesichts der vorgeschlagenen Bestimmungen für Waren im Durchfuhrverkehr (Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie und Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung sowie der entsprechenden Erwägungsgründe) zum Ausdruck bringen.

Mit diesen Bestimmungen wird die Möglichkeit eröffnet, Waren wegen einer möglichen Verletzung einer nationalen Marke oder einer Marke der EU zurückzuhalten, wenn diese Waren lediglich durch das Unionsgebiet durchgeführt werden.

Die Niederlande sind der Überzeugung, dass die vorgeschlagene Maßnahme eine unverhältnismäßige und unnötige Belastung für die Besitzer der Waren und ein Hemmnis für den rechtmäßigen internationalen Handel, einschließlich mit Generika, bedeuten würde. Die Niederlande haben 2008 eine negative Erfahrung mit dem Zurückhalten von im Durchfuhrverkehr befindlichen Arzneimitteln gemacht und möchten nicht, dass dies sich wiederholt.

Wenngleich die Niederlande die Bekämpfung von Nachahmungen unterstützen, da diese den Handel, die Rechte des geistigen Eigentums usw. untergraben, ist die vorgeschlagene Maßnahme für das Zurückhalten von im Durchfuhrverkehr befindlichen Waren für die Niederlande unannehmbar. Vor diesem Hintergrund werden sich die Niederlande bei der Abstimmung über das Markenreformpaket der Stimme enthalten.

Erklärung der estnischen Delegation

Estland möchte unterstreichen, dass es die Reform des Markensystems uneingeschränkt unterstützt und daher die Annahme der Verordnung und der Richtlinie nicht ablehnen wird.

Allerdings möchte Estland seine Bedenken hinsichtlich des vorgeschlagenen Verwaltungsverfahrens für die Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Marke zum Ausdruck bringen. Estland bedauert, dass während der Verhandlungen kein zufriedenstellender Kompromiss gefunden wurde. Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass das vorgeschlagene Verwaltungsverfahren nicht effizient sein und einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand schaffen wird. Darüber hinaus wird es unser gegenwärtiges System vollständig verändern, das sich als kostengünstig und wirksam erwiesen hat, und daher systematisch Probleme für unser Rechtssystem bereiten.